



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2023
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:00 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Jürgen Meyer

Frau Dagmar Nachtigall

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger



Herr Christoph Skutella
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau stellv. Rechtsdezernentin Caroline Gradl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Gäste:

Herr Alkmar Zenger (zu TOP 4)
Herr Markus Gläser (zu TOP 4)
Herr Kreis (zu TOP 12)

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Stephan Gollwitzer
Herr Bürgermeister Lothar Höher
Frau Maria Sponsel



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Totengedenken**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.11.2023**
- 3 Benennung der städtischen Notunterkunft Schustermooslohe in "Ursula-Barrois-Haus"**
- 4 Wahl eines berufsm. Stadtratsmitgliedes zur Leitung des Bau- und Planungsdezernates**
- 5 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 5.1 Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024**
 - 5.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024**
 - 5.3 Benutzungsentgelt für Sportstättennutzung ab 01.01.2024**
- 6 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
 - 6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung"**

Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
 - 6.2 Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS)**
- 7 Gegenstand aus dem Rechnungsprüfungsausschuss**
 - 7.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2023 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2022**
- 8 Gegenstände aus dem Integrationsbeirat**
 - 8.1 Abberufung zweier Mitglieder des Integrationsbeirates**
 - 8.2 Berufung zweier neuer Mitglieder in den Integrationsbeirat**



- 9 Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)**
- 10 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)**
- 11 Verbundraumstudie ÖPNV – Wechsel von RVV- zur VGN-Verbundraumstudie**
- 12 Zweckverband Muglhofer Gruppe; weiteres Vorgehen nach Änderung Verbandssatzung**



1 Totengedenken

OB Meyer gedachte der verstorbenen Stadtratsmitglieder und Ehrenbürger.

- **StR a. D. Gerd Hofmann**

+ 20.02.2023

Von 1976 bis 2010 Stadtrat davon 21 Jahre Fraktionsvorsitzender
Inhaber des Bundesverdienstkreuzes am Bande
Inhaber der Goldenen Bürgermedaille
Inhaber der kommunalen Verdienstmedaille Silber
Finanzexperte

- **StR a. D. Oskar Rauch**

+ 17.08.2023

Von 1967 bis 1990 Stadtrat

- **Josef Reis**

+ 18.08.2023

Inhaber der Goldenen Bürgermedaille

Herr Reis engagierte sich viele Jahre im Naturschutzbeirat der Stadt und war hier immer ein kompetenter Berater für die Belange des Naturschutzes in unserer Stadt.

Vorgangsnummer: 237

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.11.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.11.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 238

Abstimmungsergebnis: Ja: 38 Nein: 0



3 Benennung der städtischen Notunterkunft Schustermooslohe in "Ursula-Barrois-Haus"

Mehrfach wurde von Herrn Oberbürgermeister Meyer vorgeschlagen, dass zum Andenken an die verstorbene Ursula Barrois und deren Wirken in der Obdachlosenhilfe die neu errichtete städtische Notunterkunft in der Schustermooslohe „Ursula Barrois-Haus“ benannt wird.

Frau Barrois hat sich über vier Jahrzehnte in der Obdachlosenarbeit innerhalb der Stadt Weiden ehrenamtlich engagiert. Durch sie wurde der Verein „Die Initiative e. V – Obdachlosenhilfe“ gegründet. Mit viel Herzblut und Mitgefühl nahm sie sich ihren Schützlingen an. Ein Schwerpunkt ihres Wirkens war die präventive Sozialarbeit im Bereich der Obdachlosenhilfe, wobei sie durch ihr ausgeprägtes Verhandlungsgeschick mit Behörden und Vermietern oftmals eine Wohnungsräumung verhindern konnte. Gerade bei Familien mit kleinen Kindern war es ein großes Glück, wenn diese ihr Obdach nicht verloren haben und weiterhin - gestützt durch die Mithilfe des Vereins „Die Initiative“ - in ihrer Wohnung bleiben konnten. Frau Barrois war mit allen sozialen Verbänden/Vereinen und sozial-behördlichen Anlaufstellen bestens vernetzt. Ihre offene und stets hilfsbereite Art war bei allen Sozialdienstleistern bestens anerkannt. Sie begleitete über Jahrzehnte hinweg alle im sozialen Sektor beschäftigte Personen und war immer eine gute und stark nachgefragte Ratgeberin. Die von Frau Barrois betreuten obdachlosen Personen bauten rasch ein sehr tiefgehendes Vertrauensverhältnis auf, so dass diese Menschen mit ihrer Hilfe wieder den Weg in ein geregelteres und vor allen Dingen selbstbestimmtes Leben zurückfanden. Ursula Barrois war über Jahre hinweg in zahlreichen Arbeitskreisen und Beratungsgremien, wie dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und die Projektgruppe Soziale Stadt im Stadtteil Stockerhut, aktiv eingebunden und war über die Stadtgrenzen hinaus als sehr gute Beraterin und anerkannte Expertin in allen Bereichen der Obdachlosenhilfe anerkannt. Viele Aktionen/Initiativen im Sozialbereich gehen auf Ihre Ideen zurück. Für Ihr ehrenamtliches und uneigennütziges Engagement wurde Frau Barrois mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Ihr Leitspruch war stets: „Die Würde des Menschen ist unantastbar und ich gebe den Menschen durch meine Arbeit ihre Würde zurück“. Sie kämpfte mit großer Leidenschaft Seite an Seite mit dem Sozialdezernat der Stadt Weiden für eine neue Obdachlosenunterkunft innerhalb des Stadtgebietes. Leider war es Ursula Barrois nicht mehr vergönnt, die Fertigstellung der Notunterkunft in der Schustermooslohe mit zu erleben. Eine formal rechtliche Vorschrift, welche für die Benennung von Gebäuden innerhalb von Kommunen Vorgaben macht, existiert nicht.

Die Familie Barrois wurde jedoch befragt, ob sie mit der Verwendung des Namens einverstanden ist. Mit Schreiben der Familie Barrois vom 27.11.2023 wurde erklärt, dass sich die Familie über die Benennung der neuen Notunterkunft in der Schustermooslohe in „Ursula-Barrois-Haus“ freue und mit der Verwendung des Namens einverstanden sei. Die Familie Barrois sei stolz, dass das über 40-jährige Engagement von Ursula Barrois mit ihrem Verein „Die Initiative e. V. - “ auf dem Gebiet der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe auf diese Weise geschätzt und geehrt werde.

Durch den Beschluss des Stadtratsgremiums zur Benennung der Notunterkunft Schustermooslohe in „Ursula-Barrois-Haus“ erfährt das Lebenswerk von Frau Barrois nochmals eine zusätzliche Würdigung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die neu errichtete städtische Notunterkunft in der Schustermooslohe wird „Ursula-Barrois-Haus“ benannt.

Beschlusnummer: 239

Abstimmungsergebnis: Ja: 38 Nein: 0

4 Wahl eines berufsm. Stadtratsmitgliedes zur Leitung des Bau- und Planungsdezernates

Im Rahmen der öffentlichen, geheimen Wahl erhielten die Bewerber

Alkmar Zenger	21 Stimmen
Markus Gläser	17 Stimmen

Herr Zenger nahm die Wahl zum berufsm. Stadtrat noch vor Ort an.

Beschlusnummer: 240

(StRin Dr. Nitsche ging)

5 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

5.1 Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 ist durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die nachfolgend formulierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Haushaltssatzung

der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 29 des Bay. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Sim. Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	350.580,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.632,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.550,00 €

im Vermögenshaushalt

bei der Sim. Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	164.327,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.417,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.586,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.



§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Beschlusnummer: 241

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

5.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Der fünfjährige Finanzplan und das Investitionsprogramm sind als Anlage zum Haushaltsplan durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Entwurf des fünfjährigen Finanzplans wird mit den im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Der Entwurf des Investitionsprogramms wird mit den im Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 242

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0



5.3 Benutzungsentgelt für Sportstättennutzung ab 01.01.2024

Am 01.01.2023 trat § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nach mehreren Fristverlängerungen endgültig in Kraft. Danach sind nunmehr alle privatrechtlichen Tätigkeiten der Kommunen umsatzsteuerpflichtig, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Insbesondere unterfällt damit auch die Vermietung von Turnhallen und Sportplätzen der Umsatzsteuerpflicht (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 21.06.2018 – Az. VR 63/17; Umsatzsteuer-Anwendungserlass USt-AE 4.12.1). Damit ist zugleich auch ein anteiliger Vorsteuerabzug entsprechend der nicht hoheitlichen Hallennutzung (z. B. durch Schulen) möglich.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann sich bei der Vermietung ihrer Turnhallen und Sportplätze auf keinen Ausnahmetatbestand berufen. Die Einnahmen aus der Hallenvermietung übersteigen die Grenze des § 2b Abs. 2 S.1 UStG in Höhe von 17.500,00 €. Mit den Vereinen sind demnach privatrechtliche Verträge über die Hallennutzung zu schließen.

In der nichtöffentlichen Sportbeiratssitzung am 20.10.2022 wurde bereits die Einführung eines Hallennutzungsentgelts besprochen. Dieses soll nunmehr zum 01.01.2024 eingeführt werden. Das bedeutet: Für die Hallennutzung sind Stundenpreise festzulegen und mit den Vereinen entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzurechnen. Die bisher geltende „Duschgebühr“ in Höhe von pauschal 2,00 Euro pro Belegung entfällt somit.

Das neue Turnhallenverwaltungsprogramm der Firma „Locaboo“, das seit 01.09.2023 von den Vereinen genutzt werden kann, ermöglicht eine Abrechnung im 15-Minuten-Takt. Es bietet sich daher an, die Viertelstunde als Abrechnungseinheit für das Nutzungsentgelt anzuwenden. Hinsichtlich der Entgelthöhe hat die Verwaltung zwei Varianten erarbeitet, die zur Diskussion gestellt werden und als Grundlage für eine Beschlussfassung dienen sollen.

Variante 1:

Verein ist Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden

Montag bis Freitag 0,50 Euro / 15 Min

Wochenende und Feiertag 1,00 Euro / 15 Min

Verein/Sportgruppe ist **kein** Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden

Montag bis Freitag 1,00 Euro / 15 Min

Wochenende und Feiertag 2,00 Euro / 15 Min

Beispiel:

Ein Training für Vereine im Stadtverband für Leibesübungen unter der Woche mit einer Dauer von 90 Minuten, für das bisher 2,00 Euro „Duschgebühr“ bezahlt wurde, würde dann 3,00 Euro kosten. Ein Spieltag am Wochenende, für den bisher insgesamt 2,00 Euro „Duschgebühr“ fällig waren, würde für den Verein bei 3-stündiger Nutzung 12 Euro kosten.

Variante 2:

Verein ist Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden

Montag bis Freitag 0,40 Euro / 15 Min

Wochenende und Feiertag 0,80 Euro / 15 Min

Verein/Sportgruppe ist **kein** Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden

Montag bis Freitag 0,80 Euro / 15 Min



Wochenende und Feiertag 1,50 Euro / 15 Min

Beispiel:

Ein Training für Vereine im Stadtverband für Leibesübungen unter der Woche mit einer Dauer von 90 Minuten, für das bisher 2,00 Euro „Duschgebühr“ bezahlt wurde, würde dann 2,40 Euro kosten. Ein Spieltag am Wochenende, für den bisher insgesamt 2,00 Euro „Duschgebühr“ fällig waren, würde für den Verein bei 3-stündiger Nutzung 9,60 Euro kosten.

Betrachtet man die Jahreskosten beider Varianten für Vereine mit typischerweise 3 Trainingseinheiten (90 Min) pro Woche und einem Spieltag (3 Std) am Wochenende, ergibt sich folgendes Bild:

Bisher: 208,00 Euro „Duschgebühr“

Kosten bei Variante 1: 1.092,00 Euro

Kosten bei Variante 2: 873,60 Euro

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass sich die von der Verwaltung vorgeschlagenen Varianten noch auf einem moderaten Niveau bewegen:

Stadt Amberg

	werktags	Wochenende
	pro 60 Min	pro 60 Min
	EUR	EUR
Hausmeisterentschädigung	2,00 €	6,00 €
Sportvereine/Sportgruppen mit weniger als 5 % Jugendliche	1,00 €	1,00 €
Sportvereine ohne Sportstätten	1,50 €	1,50 €
Sportvereine außerhalb Stadtverband für Sport	2,00 €	5,00 €

Stadt Regensburg

	Wettkampf	Nutzungsentgelt bei nicht-kommerzieller Nutzung	Nutzungsentgelt bei kommerzieller Nutzung
	60 Min	60 Min	60 Min
Einzelhalle / Fläche bis 405 m ²	10,00 €	15,00 €	18,00 €



Zweifachhalle / Fläche bis 810 m ²	20,00 €	30,00 €	36,00 €
Dreifachhalle / Fläche bis 1215 m ²	30,00 €	45,00 €	54,00 €
Gymnastikraum / Kleinhalle ab 150 m ²	10,00 €	15,00 €	15,00 €
Gymnastikraum / Konditionsraum unter 150 m ²	5,00 €	7,50 €	9,00 €
Großspielfeld Rasen	25,00 €	50,00 € / Spiel	
Kleinspielfeld Rasen	12,50 €	25,00 € / Spiel	
Großspielfeld Kunstrasen	50,00 €	100,00 € / Spiel	
Leichtathletikanlage (Kampfbahn)	15,00 €	50,00 €	
Leihgebühr Rundumbande Halle je Tag	./.	50,00 €	
Leihgebühr Zeitmessanlage je Tag	./.	225,00 €	
Hausmeisterpauschale (außerhalb der Regelnutzungszeiten)	50,00 € pro Tag	50,00 € pro Tag	29,00 € pro Stunde

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch Einführung des Benutzungsentgelts.

Beschluss:

Ab 01.01.2024 führt die Stadt Weiden i.d.OPf. für die Benutzung ihrer Sportstätten durch Vereine folgende Entgeltregelung ein:

Variante 2:

Verein ist Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden
Montag bis Freitag 0,40 Euro / 15 Min
Wochenende und Feiertag 0,80 Euro / 15 Min

Verein/Sportgruppe ist kein Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden
Montag bis Freitag 0,80 Euro / 15 Min



Wochenende und Feiertag

1,50 Euro / 15 Min

Beschlusnummer: 243

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

6 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 "Tachauer Straße, Nahversorgung" Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Mit Beschluss Nr. 55 vom 14.07.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde das oben genannte Bauleitplanverfahren durch Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Das vorhabenbezogene (Änderungs-)Verfahren (§ 12 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB) wird nach der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Im Bereich des Plangebiets plant der Vorhabenträger, die Nahversorgung Weiden-West GmbH (vormalig REWE Markt GmbH, Vorhabenträgerwechsel gem. Beschluss Nr. 18 vom 16.03.2022 des Bau- und Planungsausschusses) die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittel-Vollsortimentmarkt mit integriertem Backshop / Café).

I. Verfahrensstand

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä1 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 02.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 10.08.2021 bis 10.09.2021 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden im Zeitraum vom 10.10.2023 bis 13.11.2023 durchgeführt.

II. Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt am 02.10.2023 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung.

Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in **Anlage_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur Veröffentlichung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der **Anlage_01** dargestellt.

Eine Änderung der Planung ist durch die Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung nicht veranlasst.

III. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange



Per E-Mail vom 02.10.2023 wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in **Anlage_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist in der Anlage_01 dargestellt.

Änderungen in den Planunterlagen wurden folgende vorgenommen:

Eine Änderung der Planung ist durch die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht veranlasst.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt in Kenntnis des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 21.09.2023 (Beschluss-Nr. 92) zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Folgendes (sog. Gesamtabwägung):

1. Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 i.d.F. vom 21.11.2023 besteht Einverständnis.
2. Der vorliegende Entwurf (v. 21.11.2023) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ (Anlage_02) sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (v. 21.11.2023, Anlage_03) und die zugehörige Begründung (v. 21.11.2023, Anlage_04, einschließlich Anlagen 1 bis 11) werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Beschlusnummer: 244

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 3

(StR Prof. Dr. Klotz ging)



6.2 Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS)

Mit dem Klimaschutzkonzept wurde ein Handlungsleitfaden als Steuerungselement für Politik und Verwaltung erstellt, „um die ambitionierten Ziele einer klimaneutralen und energieautarken Stadt zu erreichen“. Das Konzept enthält dazu mehr als 80 Maßnahmen. Eine der Maßnahmen ist die **Änderung der Baugestaltungssatzung** zur „Ermöglichung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dächern unter Wahrung der Belange des Denkmalschutzes und dem Erhalt des historischen Stadtbildes“ (Klimaschutzkonzept, Maßnahmen-Nr. VE5).

Der Bayerische Landtag hat am 14. Juni 2023 die Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Mit dieser Novellierung wurde die bisherige Position des Denkmalschutzes zugunsten einer zusätzlichen Nutzung erneuerbarer Energien geöffnet und der Weg für die Änderung der Satzung geebnet.

Während die aktuelle Fassung der Baugestaltungssatzung Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen ausschließt bzw. nur ausnahmsweise zulässt (§ 12 Abs. 1 BgS) soll künftig folgende, mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abgestimmte Regelung in die Satzung aufgenommen werden:

Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben im Einzelfall zugelassen werden. Es werden dabei die folgenden Bereiche unterschieden:

a) Kernzone:

In Bereich der Kernzone, die in der beigefügten Karte „Solarkonzept“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) markiert ist, dürfen keine Solarkollektoren sichtbar sein. Im Bereich der vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen können hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung zugelassen werden.

b) Übriger Geltungsbereich (Anlage 1):

*Im Bereich der vom **öffentlichen Raum einsehbaren Flächen** können die o.g. Anlagen unter vorheriger Abstimmung der Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und/oder des Ensembles „Altstadt Weiden i.d.OPf.“ zugelassen werden (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, ggf. in die Dachfläche integrierte Anlagen u.a.).*

*Im Bereich der vom **öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen** sind hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung erlaubnisfähig.*

Im Allgemeinen wird bezüglich einer altstadtgerechten Planung und Gestaltung von derartigen Anlagen auf die Veröffentlichung der Stadt Weiden i.d.OPf. „Solaranlagen im Denkmalsbereich – Merkblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ verwiesen (abrufbar auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf., erhältlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde).

Zur Herstellung der Denkmalverträglichkeit soll eine Solaranlage am Einzeldenkmal und im Ensemble überwiegend dem Eigenbedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen



Verbesserung dienen. Hierzu ist ein Nachweis eines geeigneten Planers (z.B. denkmalerehrender Energieberater) über den benötigten jeweiligen Gebäudeenergiebedarf (unter Einschluss etwaiger Mobilitätsenergie für E-Fahrzeuge) und der darauf abgestimmten Dimensionierung der Anlage erforderlich.

Wie im Satzungstext benannt, ergeben sich genauere Informationen aus dem anhängenden Merkblatt.

Letztlich besteht für Solaranlagen auf **Baudenkmalern**, im **Ensemble** und im **Nähebereich von Baudenkmalern** weiterhin eine Erlaubnispflicht (Art. 6 BayDSchG). Im Erlaubnisverfahren muss dabei eine denkmalfachliche Abstimmung mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 BayDSchG erfolgen, um denkmalverträgliche Lösungen zu finden.

Mit der Änderung der Baugestaltungssatzung wird den Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels Rechnung getragen und gleichzeitig eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept umgesetzt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Änderungssatzung besteht Einverständnis.
Die Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS) der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 sowie Art. 79 Abs.1 Nr. 1 BayBO wird beschlossen.

Beschlusnummer: 245

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 2

(StR Prof. Dr. Klotz kam)



7 Gegenstand aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

7.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2023 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2022

Die Jahresrechnung 2022 wurde dem RPA am 11.08.2023 zur Prüfung vorgelegt. Danach erfolgte die Prüfung und die Erstellung des Schlussberichts durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Schlussbericht ist in der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung auszugsweise vorgetragen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 und 3 GO schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung des Stadthaushalts 2022 gemäß Art. 102 GO vor.

Weiterhin kann der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage nach der durchgeführten örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung über die Entlastung beschließen.

Beschlusnummer: 246

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

8 Gegenstände aus dem Integrationsbeirat

8.1 Abberufung zweier Mitglieder des Integrationsbeirates

Frau Aya Alabbas und Herr Ahmad Alsarmani sind im Jahr 2021 als neue Mitglieder aufgenommen worden. Mittlerweile hat sich jedoch gezeigt, dass es beiden aus beruflichen und zeitlichen Gründen nicht möglich ist, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Beide werden von ihren Positionen als stimmberechtigte Mitglieder abberufen. Somit sind wieder 5 Plätze für Migrant*innen vakant.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Ahmad Al Sarmani und Frau Aya Alabbas als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Integrationsbeirat abzuberufen.

Beschlusnummer: 247

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

8.2 Berufung zweier neuer Mitglieder in den Integrationsbeirat

Nach § 3 IntBS können bis zu 10 Migrant*innen als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden. Aktuell gibt es 5 Vertreter*innen dieser Gruppe.

Herr Abdullah Uğur, ursprünglich aus der Türkei stammend, bewirbt sich für einen der vakanten Plätze. Die Voraussetzungen für die Berufung in den Integrationsbeirat wurden geprüft und sind erfüllt.

Frau Iuliia Kumanska, ursprünglich aus der Ukraine stammend, bewirbt sich ebenfalls für einen der vakanten Plätze. Die Voraussetzungen für die Berufung in den Integrationsbeirat wurden geprüft und sind erfüllt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Abdullah Uğur und Frau Iuliia Kumanska als stimmberechtigte Mitglieder in den Integrationsbeirat zu berufen.

Beschlusnummer: 248

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0



9 Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Mit Email vom 24.11.2023 teilte die katholische Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg mit, dass die bisherige Jugendreferentin Frau Martina Huseno nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. (AJHSF) zur Verfügung steht. Seitens der katholischen Jugendstelle wird vorgeschlagen, statt Frau Huseno nun die nachfolgende Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden, Frau Nadine Zettel, als stimmberechtigtes Mitglied in den AJHSF zu bestellen. Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 AGSG, §§ 3 und 4 Jugendamtsatzung) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in offener Abstimmung erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, dass

Frau Nadine Zettel, Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg

als stimmberechtigtes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt wird.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Jugendreferentin der Jugendstelle Weiden im Bistum Regensburg, Frau Nadine Zettel, wird in der Nachfolge von Frau Martina Huseno als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Beschlusnummer: 249

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

10 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Mit E-Mail-Schreiben vom 24.11.2023 teilte der Gemeindeferent der katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad, Herr Andreas Scheidler, dem Dezernat für Familie und Soziales der Stadt Weiden i.d.OPf. mit, dass Herr Pfarrer Johannes Lukas zukünftig aus zeitlichen Gründen dem AJHSF als stellvertretendes beratendes Mitglied leider nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Für die Nachfolge wird seitens des Dekanats Frau Andrea Zeller, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht, vorgeschlagen.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 4



JugendamtsS ist zur Bestellung beratender Mitglieder und deren Stellvertreter für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Frau Andrea Zeller, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt und Etzenricht, Frau Andrea Zeller, wird in der Nachfolge von Herrn Pfarrer Johannes Lukas als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Beschlusnummer: 250

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

11 Verbundraumstudie ÖPNV – Wechsel von RVV- zur VGN-Verbundraumstudie

Der Freistaat Bayern verfolgt die Ziele der Stärkung des ÖPNV, der Angleichung der Lebensverhältnisse von Stadt und Land, der Förderung klimafreundlicher Mobilität sowie der Überwindung von Zugangshemmnissen zum ÖPNV. Hierzu strebt der Freistaat Bayern flächendeckende leistungsfähige Verkehrs- und Tarifverbünde an, die eine Nutzung des gesamten ÖPNV mit einem einzigen Ticket im Verbundgebiet ermöglichen und in denen die betroffenen Aufgabenträger ihre Nahverkehrsplanungen aufeinander abstimmen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen fördert der Freistaat Grundlagenstudien zur Ermittlung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer Verbundraumerweiterung bzw. – neugründung. Mehrere Landkreise und Städte, darunter auch die Stadt Weiden i.d.OPf. haben sich daher im Herbst 2021 zu einer Studie für eine Verbundraumerweiterung des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zusammengeschlossen.

Im Zuge des Arbeitspakets zur verkehrlichen Sinnhaftigkeit bestätigte sich erwartungsgemäß die starke verkehrliche Verflechtung zwischen dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf.. Es ergab sich jedoch auch eine stärkere Orientierung des westlichen Landkreises zum Gebiet des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN), als zum künftigen erweiterten Gebiet des RVVs. Für das Stadtgebiet selbst ergaben sich tendenziell annähernd gleichwertige Verflechtungen zu beiden Verkehrsverbänden.



Gleichwohl ist wegen der starken verkehrlichen Verflechtung zum Landkreis eine gemeinsame Verbundlösung von Nöten, um auch die hauptsächliche Verkehrsverflechtung zwischen Stadt und Landkreis nicht auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Verkehrsdaten ist es empfehlenswert, die weitere Grundlagenstudie, bei der weitere Untersuchungen angestellt werden, über den VGN fortzusetzen. Vor dem Hintergrund begrenzter Fördermittel ist hierfür jedoch ein Ausstieg aus der Grundlagenstudie des RVV erforderlich. Im Rahmen der weiterlaufenden RVV-Studie würde u.a. für Weiden eine Tarifräumüberlappung mit untersucht werden. So würde die Kostenbasis eines evtl. künftigen RVV-Beitritts weiter betrachtet, ohne dass künftig dafür allzu aufwendige kosten- und zeitintensive Folgestudien durchzuführen wären.

Mit der Durchführung der VGN-Grundlagenstudie wird zunächst lediglich eine Untersuchung der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit eines VGN-Beitritts durchgeführt. Damit ist weiterhin keine Vorentscheidung hinsichtlich eines späteren Verbundbeitritts getroffen. Nach Abschluss der Studie kann die Stadt ergebnisoffen über einen Verbundbeitritt entscheiden. Auch die erwarteten städtischen Eigenanteile bleiben mit der Studie über den VGN in der Summe annähernd identisch.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erwarteten städtischen Eigenanteile zur Verbundraumstudie bleiben annähernd identisch.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. steigt aus der weiteren Verkehrsraumstudie beim Regensburger Verkehrsverbund (RVV) aus und führt die wirtschaftliche Sinnhaftigkeitsstudie für einen Verbundraumsbeitritt künftig beim Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) fort. Mit den beteiligten Verbänden und Grundlagenstudienteilnehmern sind entsprechende Vereinbarungen vorzunehmen.

Beschlusnummer: 251

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

12 Zweckverband Muglhofer Gruppe; weiteres Vorgehen nach Änderung Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 den Empfehlungen des Landratsamtes NEW im Schreiben vom 13.10.2023 entsprochen und die Änderung des Zweckverbandes vom bisherigen Außenverband (= Zweckverband hat Satzungshoheit) zum Innenverband (= nur für die Aufgabenerfüllung ohne Befugnisse) beschlossen und eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung zur amtlichen Bekanntmachung an die Aufsichtsbehörde des Verbandes vorgelegt.



Für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes bedeutet dies, dass alle drei Gemeinden das Satzungsrecht (Stammsatzung und Beitrags- und Gebührensatzung) selbst neu erlassen müssen. Bis zum Übergang der noch zu bauenden Variante II der Planungen von IBK zum Anschluss der Weidener Stadtteile an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ist Satzungsgeber die Stadt Weiden i.d.OPf., danach gelten die Satzungen des KU auch für die bisherigen Stadtteile im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes. Auch für den Zeitraum der Zwischenlösung (2024) wird aber bereits mit Inkrafttreten der durch die Stadt zu übernehmenden Satzungen für die Stadtteile Muglhof etc. vorgeschlagen den gleichen Wasserpreis wie für die Gebührenzahler im aktuellem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weiden festzuschreiben.

Gleichzeitig werden Stadt und Kommunalunternehmen, bezogen auf die Weidener Stadtteile im Verband eine Dienstleistungsvereinbarung treffen (bis zum o.g. Neubau der Leitungen) mit folgendem Inhalt:

- Zähler auswechseln (Voraussetzung: Übergabe eines Bestandverzeichnisses über aktuell verbaute Zähler in den betroffenen Weidener Stadtteilen durch den Zweckverband)
- Wahrnehmung aller Dienstleistungen für Störfälle im bestehenden Netz oder an den Hochbehältern durch die Stadtwerke mit direkter Verständigung durch den Wasserwart des Verbandes
- Abrechnung der Gebühren ab Zählertausch mit Erfassung der Zählerstände bei Zählertausch durch das Kommunalunternehmen (in der Zwischenzeit erfolgt die Abrechnung durch Herrn Hammer, zugesagt in der Verbandsversammlung am 21.11.23)
- Klärung technischer Einzelfragen usw.

Der Zweckverband ist aufgefordert das bestehende Satzungsrecht (Stammsatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) durch entsprechende Aufhebungssatzungen außer Kraft zu setzen; zeitgleich erfolgt das Inkraftsetzen des Weidener Satzungsrechtes (mit Verzicht auf Beitragstatbestände) und Festschreibung eines Wasserpreises für Beitragszahler für die bisher durch den Verband versorgten Stadtteile.

Nach der Übernahmephase 2024 ist der Bau der oben genannten Planungsvariante mit einer Regelung über die Kostenverteilung durchzuführen.

Die einzelnen Schritte ermöglichen letztendlich einen einheitlichen Wasserpreis in der Versorgungshoheit der Stadtwerke Weiden. Die aufgezeigten Lösungen setzen voraus, dass die notwendigen Umsetzungsschritte auch von der Gemeinde Theisseeil und der Gemeinde Irchenrieth zeitgleich auf den Weg gebracht werden.

Dem Wunsch der Weidener Stadtteile im Verbandsgebiet nach einem einheitlichen Wasserpreis wie für das gesamte Stadtgebiet kann damit ebenfalls entsprochen werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlungen an die Stadtwerke aufgrund zu vereinbarenden Dienstleistungen, aktuell noch nicht



bezifferbar

Beschluss:

Mit der dargestellten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung des erforderlichen Satzungsrechtes zur Verabschiedung in der Januarsitzung des Stadtrates und Ausarbeitung eines Dienstleistungsvertrages mit den Stadtwerken.

Beschlusnummer: 252

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

OB Meyer verabschiedete die beiden ausscheidenden berufsmäßigen Stadträte Oliver Seidel und Cornelia Taubmann.

Berufsm. StR Seidel und Berufsm. StRin Taubmann dankten für die gemeinsamen Jahre in eigenen Worten.

OB Meyer dankte auch den Stadträten für das Engagement und die gemeinsame Zeit im Jahr 2023 und verband dies mit Dank bei allen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen.

Um 17:00 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 18.12.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung